



21. Oktober 2014

## Lärmsorgen mit dem Alltagslärm

Nachbarn, Kindergeschrei, Baulärm, Veranstaltungen, Sammelstellen, Alarmanlagen, Kirchenglocken, Viehlocken. Bald hat das Warten ein Ende, die Laubbläser-Hauptsaison hat begonnen. Lärm ist subjektiv, Lärm ist ein Ärgernis, Lärm macht krank, Lärm beschäftigt Laien und Fachkräfte.



(Quelle laerm.ch)

Bauen macht Lärm – daran ist nichts zu ändern. Auch Lärm beeinträchtigt die Lebensqualität von Anwohnerinnen und Anwohnern. Und trotzdem ist nicht zu vergessen, die Bevölkerung hat zum verdichteten Bauen JA gesagt, so auch zu mehr Baustellen und dem näheren Wohnen. Nicht selten geht vergessen, dass auch das eigene Haus mit Garage einmal erbaut wurde, dies auch nicht still und leise.

Lärmklagen sind nicht selten beim Bauamt Pfäffikon. Oft stört man sich daran, dass bereits um 07.00 Uhr gestartet wird.

Besonders störend sind Baustellen, wenn die Ruhezeiten nicht eingehalten werden. Die allgemeinen Arbeits- und Ruhezeiten im Baugewerbe sowie weitere Bestimmungen zum Lärm sind in der Polizeiverordnung der Gemeinde Pfäffikon festgehalten:

„Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten.“

Achtung, auch der Samstag gilt als normaler Werktag.

Auch Lärmprobleme zwischen Nachbarn können auf Missverständnisse oder Unkenntnis zurückzuführen sein. Es ist deshalb immer empfehlenswert, zuerst den Dialog zu suchen, um auf das Lärmproblem aufmerksam zu machen. Dabei können die Rechte und Pflichten jeder Partei präzisiert und geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die zu einer Entschärfung des Problems führen. Dieses Vorgehen reicht nicht immer aus, um eine Lösung zu finden. Deshalb hat die Polizei den Auftrag, übermässigen Alltagslärm zu unterbinden. Im Fall von Ruhestörung am Tag oder in der Nacht kann die nächstliegende Polizeiwache oder die Notfallnummer 117 kontaktiert werden.

Polizeiverordnung Pfäffikon ZH, Art. 26

„Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr ist verboten. Ausgenommen ist das Frühläuten der Kirchglocken um 06.00 Uhr von 5 Minuten Dauer.“

Was gerechtfertigte und zu duldende Lärmimmissionen sind, kann zwar selten ganz ohne Seitenblick auf bestehende Belastungsgrenzwerte beurteilt werden. Aufgrund der vielfältigen Charakteristik der Lärmquellen in diesem Bereich können jedoch keine Grenzwerte entwickelt werden, die für alle Fälle Geltung haben. Da es weder normierte Verfahren noch Grenzwerte gibt, führen auch Messungen meist nicht zum Ziel. Vollzugsbehörde oder Richter müssen als im Einzelfall aufgrund ihrer Erfahrung beurteilen, ob jemand aus der Bevölkerung im Wohlbefinden erheblich gestört wird. Dabei kommt ihnen ein ziemlicher Ermessensspielraum zu.

Die Baudirektion Kanton Zürich, Fachstelle Lärmschutz ist eine gut besuchte Anlaufstelle für viele Lärmgeplagte im Kanton. Die Fachstelle erarbeitet und aktualisiert dieses Wissen, stellt die massgeblichen Beurteilungen durch Gerichte zusammen und formuliert allgemein gültige Grundsätze. Die Ergebnisse dieser Recherchen werden online publiziert auf der Seite des Cercle Bruit, der Vereinigung der kantonalen Lärmschutzfachleute: **[www.laermsorgen.ch](http://www.laermsorgen.ch)**

Bau, Planung und Umwelt  
Werner Büchi